

8. Verwendungsbereich:
Der Sonderlenker Typ Baumeister ASL wurde vom TÜV Bayern ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung des Anbaus muß fahrzeugbezogen bei der Dgugutachtung nach § 19 (2) StVZO von einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführt werden.

9. Prüfungen:
Der Sonderlenker wurde zusammen mit den Befestigungselementen jeweils in der Gebrauchslage geprüft, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.

9.1. Horizontale Prüfkraft
In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in horizontaler Richtung parallel zur Längsmittellebene des Fahrzeuges eine Prüfkraft von ≈ 600 N aufgebracht.

9.2. Vertikale Prüfkraft
In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in vertikaler Richtung je eine Prüfkraft von ≈ 365 N aufgebracht.

9.3. Bruchprüfung
Der Sonderlenker wurde wie bei 9.1. und 9.2. jedoch mit steigender Prüfkraft belastet bis die Mittellachse der Lenkergriffzone um mindestens 60° ausgelenkt war.

9.4. Dynamische Prüfung
Der Lenker wurde an den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten horizontal mit 10^5 Lastwechseln von ≈ 300 N und dabei zusätzlich vertikal (statisch) mit 50 N belastet. Die Prüffrequenz betrug etwa $1,5$ Hz.

10. Prüfergebnis:
zu 9.1. und 9.2.: Die Klemmwirkung reichte zur sicheren Aufnahme der Prüfkraft aus.
zu 9.1. und 9.2.: Die Verformung des Lenkers lag ausschließlich im elastischen Bereich.
zu 9.3.: Die Prüfung wurde ohne Bruch des Lenkers abgeschlossen.
zu 9.4.: Nach 1×10^5 Lastwechseln zeigte der Lenker keinen Anriß. Die ausreichende Klemmwirkung bleibt erhalten.

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannt Sachverständige/Prüfer bei der Prüfung gemäß § 19 (2) oder § 21 StVZO.

Es erfolgte eine Prüfung des Sonderlenkers hinsichtlich seiner Gestaltfestigkeit und der Klemmwirkung der Verstellchellen am Lenkergriff.

Technische Daten

1. Hersteller: Baumeister Fahrzeugtechnik Hegenwettengasse 17 7460 Balingen

2. Art: 2-teiliger Stummellenker

3. Typ: Baumeister ASL

4. Ausführungen: 1 und 2
Die Ausführungen unterscheiden sich in den Abmessungen der Klemmhülse
Ausf. 1: für Innendurchmesser 27-34 mm
Ausf. 2: für Innendurchmesser 35-42 mm
Die Innendurchmesser der Klemmhülsen können w.w. durch zweigeteilte Reduzierhülsen aus Al Mg Si 1 mit der Wandstärke 1 mm reduziert werden.

5. Kennzeichnung: baumeister ASL

6. Beschreibung und Abmessungen:
2-teiliger geschweißter Stummellenker mit einer Klemmschraube M12x30 8.8
Griffrohr $\varnothing 22$ mm.
Länge des Lenkerbauteils: 280 mm
Innendurchmesser (Standrohrdurchmesser):
Ausf. 1: 27-34 mm
Ausf. 2: 35-42 mm

7. Material: Al Mg Si 1 F 31

Erforderliches Anzugsmoment der Schraube 60 Nm

11. Auflagen:
Bei angebaute Sonderlenker müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Der Sonderlenker muß am Fahrzeug angebaut, die Anforderungen der StVZO insbesondere die der §§ 30 (Beschaffenheit der Fahrzeuge), 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen) und 36 StVZO (Lenkvorrichtung) erfüllen.
- Die funktionsgerechte Lage der am Lenker befindlichen Bedienungsteile muß auch bei vollem Lenkeinschlag gewährleistet sein. Ist eine hydraulische Bremsanlage vorhanden, müssen Hauptzylinder und Vorratsbehälter in einer vom Bremsenhersteller vorgesehenen Arbeitslage verbleiben, um zu gewährleisten, daß bei Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremsystem gelangen kann.
- Der Freiraum der Lenkerenden, Lenkergriff sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber anderen Teilen des Kraftfahrzeuges muß bei Lenkwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.
- Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.
- Ist bei Lenkeinschlägen über 30° der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkeinschlag so begrenzt werden, daß dieser Freiraum erreicht wird. Hierbei ist ein Lenkeinschlag von 30° nach jeder Seite nicht zu unterschreiten.
- Ist die Lenkerbreite des angebauten Sonderlenkers größer/kleiner als die des serienmäßigen Lenkers, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeugherstellers bei der Abnahme nach § 19 oder § 21 StVZO vorzulegen. Gibt der Fahrzeughersteller keine technisch begründete ablehnende Stellungnahme ab, so muß durch eingehende Fahrzeugprüfung geprüft werden, ob mit diesem Lenker eine ausreichende Fahr-sicherheit gegeben ist.
- Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht behindert werden.
- Jedem Sonderlenker ist eine Ablichtung dieses Prüfberichtes beizufügen.

12. Gültigkeitsdauer:
Dieser Prüfbericht verliert seine Gültigkeit, wenn sich die durch den Anbau des Sonderlenkers berührten Bauvorschriften der StVZO ändern.

13. Anlagen:

Anlagen	Datum
13.1. Zeichnung des Lenkerbauteils	04.10.1983
13.2. Zeichnung der Klemmhülse Ausf. 1	04.10.1983
13.3. Zeichnung der Klemmhülse Ausf. 2	04.10.1983

Bei Berücksichtigung der Auflagen unter Punkt 11 bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Sonderlenkers nach § 19 (2) und § 21 StVZO.



Antlich anerkannter Sachverständiger w.l.
(Dipl.-Ing. (FH) Stoll)

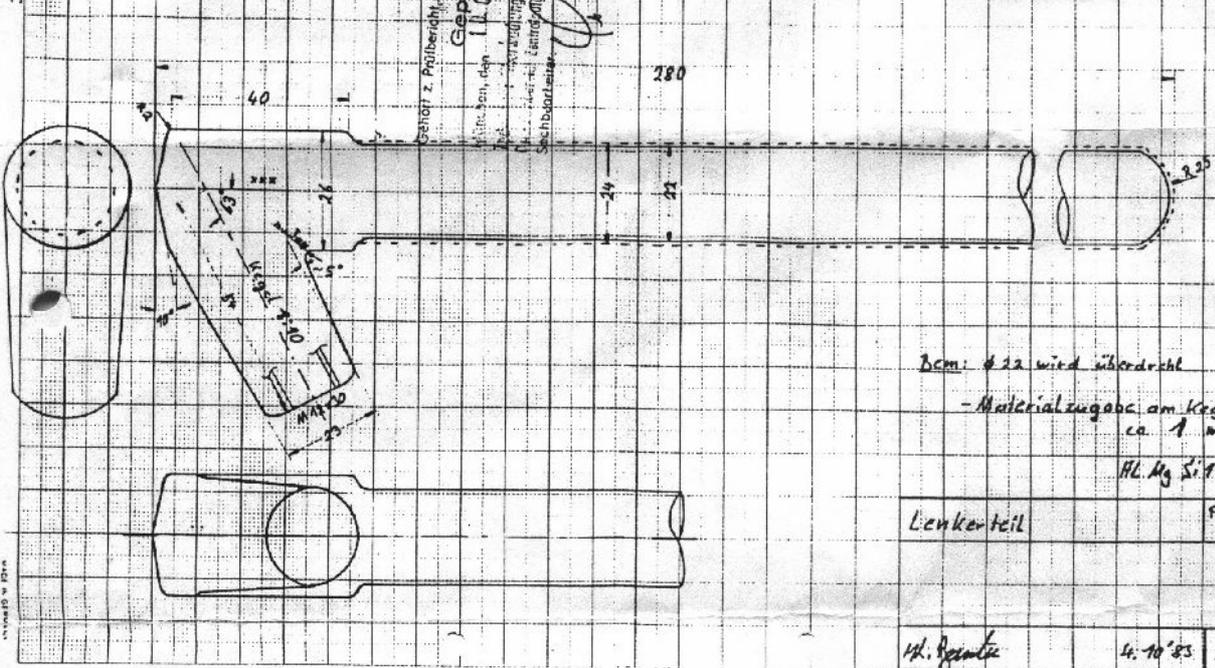
München, 10.01.84
st-ha

baumeister

Tel. 074 33-51 59

xxx **baumeister ASL**
Made in Germany

unten u. oben



Gehört z. Prüfbericht vom: 1.0.01.94
Geprüft: [Signature]
1.0.01.94
Technische Zeichnungen u. Typulagen
Seelebrunn

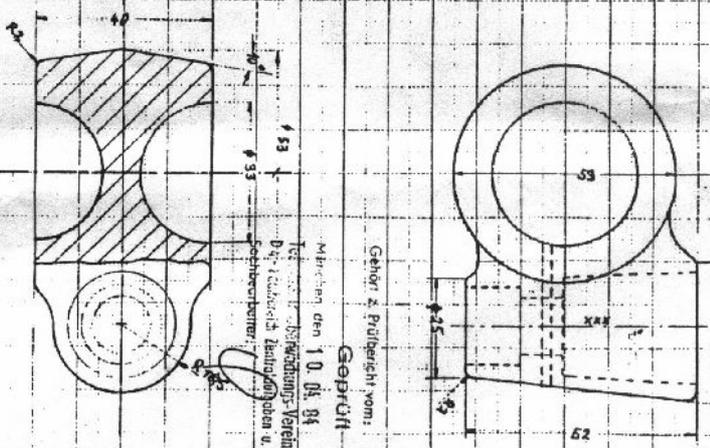
Bem: $\phi 22$ wird überdrüht
- Materialzugabe am Kegel
ca. 1 mm
HL Mg Si 7-F51

Lenkerarm	Pos 1
M. Bauteil	4.10.85 I

baumeister

Tel. 074 33-51 59

xxx: Klemmstück



Gehört z. Prüfbericht vom: 1.0.01.94
Geprüft: [Signature]
1.0.01.94
Technische Zeichnungen u. Typulagen
Seelebrunn

Wird gemäß Rodica entspr. Zeichn
HL Mg Si 7-F51

Klemmstück	Pos 3
Innen durchmesser	35-42 mm
M. Bauteil	4.10.85 I